



Peter Teuchert
Steuerberater
P.Teuchert@wtbb-steuerberatung.de

Sonderrundschreiben

Direktversicherungen Pauschale Besteuerung für „Alt-Verträge“ ab 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum 31.12.2004 konnten Direktversicherungen pauschal nach § 40 b EStG versteuert werden. Soweit die spätere Versicherungsleistung in einer einmaligen Kapitalleistung besteht, ist diese in voller Höhe steuerfrei. Bei Rentenleistungen muss nur der Ertragsanteil der Rente versteuert werden.

Bei Verträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden (Altverträge), wird die oben genannte steuerliche Behandlung fortgesetzt, wenn ausschließlich eine Kapitalleistung vorgesehen ist. In diesem Fall gilt, ohne besondere Antragsstellung, das bisher geltende Recht weiter.

Eine gravierende Änderung kann sich ergeben, wenn der Altvertrag eine Versicherungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorsieht.

In diesem Fall hat der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht zwischen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und der Lohnsteuerpauschalierung. Wenn die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, unterliegen die späteren Auszahlungen grundsätzlich der vollen nachgelagerten Besteuerung.

Werden die Beiträge dagegen weiterhin pauschal besteuert, gelten die oben dargestellten Grundsätze (Steuerfreiheit bzw. Besteuerung nur mit dem Ertragsanteil). Dies wird in der Regel für den Arbeitnehmer günstiger sein. Hierzu bedarf es eines Antrags des Arbeitnehmers auf Verzicht der Steuerfreiheit.

Wir haben für diejenigen Mitarbeiter Erklärungen vorbereitet, von denen uns bekannt ist, daß sie eine Direktversicherung abgeschlossen haben. **Wichtig** ist, daß die Erklärung vom **Arbeitnehmer** bis **spätestens 30. Juni 2005** ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückgeschickt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Teuchert – StB

Stuttgart, im Juni 2005

Erklärung zur steuerlichen Behandlung der Direktversicherungsbeiträge

Versicherungs Nr.:	
Versicherungsgesellschaft:	
Versicherungsnehmer: (Arbeitgeber)	
Versicherte Person:	
Geburtsdatum:	

**Hiermit verzichte ich gemäß § 56 Abs. 6 EStG auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG.
Die Beiträge sollen auch künftig gemäß § 40 b EStG pauschalversteuert werden.**

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person

Eingangsdatum

Unterschrift Arbeitgeber
(Stempel)

Bitte geben Sie die Erklärung an Ihren Arbeitgeber zurück. Sollte bis zum 30.06.2005 keine Erklärung abgegeben sein, erfolgt die Beitragszahlung steuerfrei im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.